

Zuschläge zu Unfallrenten**§26**

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 75,— M.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§27

(1) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50 % wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10 % der errechneten Rente ohne Festbetrag.

(4) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von $66\frac{2}{3}\%$ und mehr wird zu dem errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag von 20,— M gezahlt. Der Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 45,— M.

Unfallhinterbliebenenrenten**§28**

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrenten besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§29

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(witwer-) Rente besteht in Höhe von 40 % des gemäß § 24 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c erfüllt sind und
- b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte.

(2) Zu der Unfallwitwen-(witwer-) Rente in Höhe von 40% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes wird ein Festbetrag von 70,— M gewährt.

(3) Die Mindestrente für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 beträgt 200,— M.

(4) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfall Witwenrente in Höhe von 20% des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§30

(1) Anspruch auf Unfallwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Für die Dauer der Zahlung der Unfall Waisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages.

(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 20 %,
- b) die Vollwaise 30 %

des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.

(4) Zu den Unfallwaisenrenten werden folgende Festbeträge gewährt:

- a) 25,— M für Halbwaisen,
- b) 35,— M für Vollwaisen.

(5) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbwaise 100,— M und für die Unfallvollwaise 150,— M.

§31

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene, wird die Gesamthöhe auf die Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100 % einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

§32**Übergangsrente**

(1) Besteht nach der Stellungnahme der Arbeitssanitätsinspektion für den Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.

(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes zu berechnenden Unfallrente.

(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

§33**Renten für Bergleute**

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Bergleute und ihre Hinterbliebenen einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit in den §§ 34 bis 45 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente**§34**

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 3 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren,
- b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze